



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 097 770 135

LEONHARD

Der Schutz der Ehre im
alten Rom

1902

HARVARD LAW LIBRARY

X Der Schutz der Ehre
im alten Rom

c

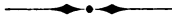
Rede

gehalten

am 15. Oktober 1902 bei dem Antritte des Rektorats
an der Universität Breslau

von

Dr. Rudolf Leonhard



Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1902

+

Recht
11

JULY 15 - 1932

Seinem hochverehrten Lehrer

Ferdinand Regelsberger

in Dankbarkeit gewidmet.

Durchlachtigster Herr Curator!
Hochansehnliche Versammlung!

Es ist mir vergönnt, bei dem Beginne meines Amtes Ihre Empfindungen zu einer frohen Gedächtnisfeier zu stimmen. Der akademische Senat des vergangenen Jahres hat den kommenden Rektor beauftragt, des Tages zu gedenken, an dem vor etwa 200 Jahren die alma mater Leopoldina am 21. Oktober 1702 entstanden ist. Ihren Geburtstag verlegt unsere Hochschule freilich in einen späteren Zeitpunkt. In ihrer gegenwärtigen Art entstand sie erst, als die althehrwürdige Universität Brandenburgs von Frankfurt her stromaufwärts der von Oesterreich geschaffenen Hochschule zum dauernden Bunde entgegenkam, und das wissenschaftliche Streben Schlesiens an Preussens Schicksale ebenso eng anschloss, wie Friedrichs Heldenthaten das Wohl unserer Provinz an den Hohenzollerthron gefesselt hatten. Doch wäre es undankbar,

wenn wir nicht darüber hinaus zurückblicken wollten. Wir thuen es am besten, indem wir um uns schauen, und die bunte Fülle der Gestalten auf uns wirken lassen, mit der eine vorpreussische Zeit unsere Aula geschmückt hat. Mag immerhin der Stil, in dem es geschah, einer vergangenen Geschmacksrichtung angehören; der tiefere Sinn, den wir aus der bunten Pracht dieser Wände herauslesen, weist in feierlicher Symbolik auf ein Ewiges hin; den Zusammenhang des wissenschaftlichen Strebens mit den höchsten Zielen der Menschheit.

Auch hier erscheint die Vergangenheit, selbst soweit sie überwunden worden ist, als segensreiche Vorstufe und Lehrerin der Gegenwart.

So tritt sie uns aber auch im römischen Rechte entgegen, und in einem solchen Sinne wende ich mich zu dem Gegenstande meines Vortrages, dem Schutze der Ehre im alten Rom.

Die Ehrbegriffe des Altertums betrachtet man als Anschauungen einer entschwundenen Denk- und Empfindungsweise.¹ Unsere Meinungen über Form und Inhalt des Schutzes, der der Ehre gebührt, gehen heutzutage weit auseinander. Darüber herrscht aber im allgemeinen Einverständnis, dass die lebendigen Ehrbegriffe unserer Tage nicht aus der Römerzeit stammen, sondern in andern Gedankenkreisen wurzeln.² Einen völlig unbefangenen

Eindruck werden wir jedenfalls nur dann erhalten, wenn wir zunächst die Gegenwart beiseite schieben und den Inhalt des Überlieferten auf uns wirken lassen.

Das Recht Roms liegt nicht als ein geschlossenes Ganzes vor uns; vielmehr bildet es eine Entwicklungsreihe, einen Ereignisstrom, in den namentlich auch von Griechenland her Nebenflüsse eingemündet sind.³ Dabei unterscheidet man gewöhnlich drei Stufen nach den verschiedenen Lebensbedingungen des römischen Staates. Einem nationalen Rechte italischer Färbung folgte die Zeit der Weltherrschaft Roms über eine Menge von Gemeinwesen. Schliesslich wurden die unterworfenen Länder zu gleichberechtigten Gliedern eines Weltreiches. Diese letzte ausgleichende Periode war für das Injurien-Recht von geringem Einflusse.⁴ Es ist dies ein Vorzug dieses Rechtszweiges, weil das Streben nach Einfachheit und Gleichmacherei den römischen Gedankenreichtum überall verkürzt hat. Die spätrömische Völkermischung, deren Glieder sich mit Stolz römische Bürger nannten, liessen dagegen auf dem Gebiete der Ehre die römischen Anschauungen unversehrt. In anderen Zweigen war das Recht ein doppeltes gewesen.⁵ Neben den Sondervorschriften für Römer bestand ein Recht des weltbürgerlichen Verkehrs, dem Inländer wie dem Fremden gemeinsam. Dort überflutheten die freieren Grundsätze dieses Rechtes die

besondern Überlieferungen der Römergemeinde. Für den Schutz der Ehre hatte aber dieser Gegensatz nicht gegolten. Und so behielt denn das Recht hier auch in späterer Zeit die römische Eigenart.

Um so bedeutender ist der Gegensatz zwischen der älteren einfachen Zeit und der Weltherrschaft Roms. Ihren schärfsten Ausdruck fand die altnationale Rechtsbildung in dem Zwölftafel-Gesetz, dessen Echtheit neuerdings ohne Erfolg bezweifelt worden ist.⁶ Der Lapidarstil dieses Grundgesetzes, der mit Genauigkeit ein möglichst zweifelloses Recht erstrebt, entsprach dem Misstrauen der Plebejer gegen die Willkür der patrizischen Richter. Die festen Schranken des Gesetzbuches wurden aber der späteren Zeit zu eng wie der alte Mauerring. Eine Magistratur entstand, deren Gesichtskreis sich mit den Eroberungen erweiterte. Auf dem Boden hellenischer Bildung entwickelte sich eine Wissenschaft, deren Jüngern man ein weitgreifendes Ermessen anvertraute. Jährlich wechselnde Edikte, die schliesslich zu festen Normen wurden, passten sich den neuen Verhältnissen an.

Unbeugsamkeit und Dehnbarkeit der Rechtssätze sind zwei Vorzüge, die völlig zu vereinigen von der Unvollkommenheit der irdischen Dinge nicht gestattet wird. Die Festigkeit der älteren Grundlage und die Schmiegsamkeit der späteren Rechtsquellen gaben in Rom dem Wachstum

des Rechtes Bedingungen, wie sie sich innerhalb der Weltgeschichte nicht wiederholt haben.

Auf den ersten Blick scheint dies freilich auf unsern Fall nicht zu passen. Die zwölf Tafeln enthalten nämlich allerdings einige fest bestimmte Vorschriften über besondere Beleidigungsfälle, namentlich auch Körperverletzungen. Der wahre Sinn dieser Vorschriften und ihr gegenseitiges Verhältnis ist freilich in vielen Punkten streitig, namentlich ist zweifelhaft, ob nicht altertümliche Vorschriften gegen Zauberei später in Beleidigungsverbote umgedeutet worden sind.⁷ Neben diesen besondern Vorschriften stand aber eine ganz allgemeine, deren Wortlaut zweifellos den Ausdruck *Injuria* enthielt. Man hat daher vielfach schon in den zwölf Tafeln den heutigen Begriff der Beleidigung oder Ehrverletzung finden wollen, einen Begriff, von dessen Grenzen nur das Eine feststeht, dass ihre Bestimmung in erwünschter Schärfe noch nicht gelungen ist. In einer Zeit, die in dialektischen Künsten noch unbewandert war, kann eine so unbestimmte Vorstellung schwerlich dem Gesetzesbuchstaben zu Grunde gelegen haben. Deshalb sieht man neuerdings in der *Injuria* der zwölf Tafeln nur die rechtswidrige Thätlichkeit, das handgreifliche Unrecht durch Antastung eines Körpers,⁸ also etwa dasselbe, was man vielfach, z. B. auch in unsern Breslauer Universitäts-Stätuten Real-Injurie genannt hat,⁹

im Gegensatz zu der Verbal-Injurie durch Worte und zu der Beleidigung durch verächtliche Geberden. Wahrscheinlich gehörte zur Injurie zunächst auch die rechtswidrige Antastung fremder Sachen, die man späterhin als *damnum injuria datum* besonders behandelte und zu denen man namentlich auch fahrlässige Schädigungen rechnete.¹⁰ Jedenfalls beschränkte sich sehr bald die Verfolgung des Angriffs wider eine Person auf vorsätzliche Rechtswidrigkeiten.

Dass man aber nur Thätlichkeiten als Injurien bestrafte, entsprach dem Streben des alten Rechtes nach festen Thatbeständen, seinem Fanatismus der Rechtsicherheit, seinem Haften „an der Äusserlichkeit“, wie Rudolf von Ihering¹¹ dies genannt hat. Meinte ja sogar noch Cicero,¹² dass die Gesetze das Böse nur soweit verfolgen, als man es mit Händen greifen kann. Nur bei dem beleidigenden Schlage oder Stosse hielt man es für völlig sicher, dass ein Unrecht einen Menschen wirklich berührt hatte. Die Spuren des Urzustandes zeigen sich noch in dem Edikte des Prätors.¹³ Dies enthielt eine allgemeine Bestimmung über Injurien und daneben eine andere gegen infamierende Handlungen. Das Infamieren (*infamare*) war vielleicht zunächst nur als Antastung oder Gefährdung des guten Rufes gedacht. Es wurde aber schliesslich ebenso allgemein aufgefasst wie die im

Edicte vorher genannte Injuria.¹⁴ Ursprünglich war aber die erste Vorschrift, die die injuria nannte, wahrscheinlich nur auf Thätlichkeiten gerichtet,¹⁵ und die zweite ergänzte sie.¹⁶

Wir finden ferner eine Zwischenstufe der Entwicklung die, vermutlich in der Praxis entstanden, im Edikte festgelegt wurde. Es handelt sich um eine Strafe für Schmähung, *convicium*,¹⁷ einen Begriff, zu dem jedenfalls die Scheltworte gehörten. Die Athener und einige ältere germanische Rechte haben gesetzlich missbilligte Schimpfreden aufgezeichnet.¹⁸ In Deutschland galt dabei begreiflicherweise der Vorwurf der Feigheit als besonders verletzend. Eine solche Liste unziemlicher Ausdrücke vermieden die praktischen Römer; denn es kann der guten Sitte nicht förderlich sein, wenn der Gesetzgeber unpassende Redensarten öffentlich verbreitet, sei es auch nur in der guten Absicht, sie zu unterdrücken.

Was ein Schmähwort sei, darüber entscheidet in Rom wie bei uns das richterliche Ermessen.

Auffallend ist nun, dass man das Schimpfwort als eine Verletzung des Ohres ansah,¹⁹ das doch nur ein Durchgangskanal ist, durch den der beleidigende Sinn des Wortes das Gemüt des Beleidigten trifft.²⁰ Als nur Thätlichkeiten mit Strafe belegt waren, lag es eben nahe, auch die scheltenden Reden unter denselben Gesichtspunkt zu stellen,

zumal in einem überlauten Tone eine körperliche Mißhandlung liegen kann.²¹

Befremdlich ist aber immerhin, dass man der körperlichen Antastung den allgemeinen Namen Unrecht beigelegt hat, der in seinem weitesten Sinne allem Anscheine nach an andern Stellen den zwölf Tafeln zu Grunde lag.²² In den ältesten Zeiten kann sich eine so unnatürliche Redeweise kaum entwickelt haben. Dennoch nahm man späterhin an, dass sich schon die Decemviren ihrer bedient hatten, indem sie einige besondere Verletzungen, namentlich das Zerschneiden eines Knochens oder Gliedes zu den Injurien gezählt haben sollen.²³ Wahrscheinlich aber wurde dabei die Redeweise der späteren Zeit, in der man auch die Körperverletzung oder Schmähung *Injuria* nannte, in den alten Text zurückverlegt.²⁴ Diesem war vermutlich das Wort *Injuria* nichts als „Unrecht“ im weitesten Sinne. Zunächst zählte das Gesetz eine Reihe von Unrechtsfällen auf, die es näher bestimmte. Dann fügte es hinzu: „Alle übrigen Injurien, d. h. Unrechtsfälle, die bisher noch nicht erwähnt sind, sollen einer genau bestimmten Geldstrafe unterliegen.“²⁵

Dadurch wurde der Vorläufer unseres Beleidigungsbegriffes überhaupt erst geschaffen. *Injuria* war hiernach die Rechtswidrigkeit, die in ihren Voraussetzungen nicht näher bestimmt worden war²⁶ und deshalb in zweiter Linie

stand, ein Unrecht zweiter Klasse, das man schlechtweg Unrecht nannte, weil es nicht näher gekennzeichnet war und folgeweise in einer Unklarheit seines Begriffsumfanges verblieb, die auch heutzutage noch nicht überwunden worden ist. Die injuria war und ist nicht bloß ein Unrecht, sondern das Unrecht, soweit es nicht näher gekennzeichnet ist.

Daher griff die Beleidigungsklage nur dann Platz, wenn andere Strafklagen fehlten.²⁷ Dies ist mehrfach bezeugt und wird allgemein anerkannt.²⁸ Es muss aber doch irgendwo bestimmt worden sein.²⁹ In der besprochenen Fassung der zwölf Tafeln haben wir m. E. die Vorschrift zu suchen, aus der die ergänzende Natur der Beleidigungsklage folgte, die später selbstverständlich erschien und sich für das römische Sprachgefühl ohne weiteres mit dem Namen der Injurienklage verband.

So lag denn die Grenzlinie zwischen dem, was man Injurie nannte und den übrigen rechtswidrigen Kränkungen nicht in der Natur der Sache, sondern hing lediglich davon ab, ob die Gesetzgebung einen Kränkungsfall nach seinen Voraussetzungen näher bestimmte und bestrafte oder ihn in der allgemeinen unabgegrenzten Masse der Beleidigungsfälle beließ.

Schon zur Zeit der zwölf Tafeln reichte also die bürgerliche Geltung bei den Rechtsgenossen, wie man die Ehre

neuerdings genannt hat,³⁰ weiter als die durch Injurien-Strafe geschützte Ehre. Teils wurde sie durch andere Strafen geschützt, teils blieb sie (wenigstens vor dem Prätor, wenn auch wohl nicht von dem Censor) schutzlos, weil ihre Verletzung keine handgreifliche war.

Diese Beschränkung war aber nirgends besonders bestimmt, sondern beruhte lediglich auf den altertümlichen Anschauungen über die Grenzen der richterlichen Gewalt. Der Grundsatz, dass der Richter sich nicht erlauben dürfe, über das Gebiet des Offensichtlichen hinauszugehen, erschien der niedrigen Kulturstufe als eine selbstverständliche Schutzwehr der persönlichen Freiheit. Nur allmählich wurde der Damm unterspült, der die Aufgabe der Gerichte einengte und langsam ergoss sich die freigewordene Flut dahin, um schliesslich zu einem uferlosen Meere anzuschwellen.

In Rom warf die mächtig erstarkende Staatsgewalt schon frühe die alten Schranken des Rechtsschutzes nieder, zumal in der Fäulnis der Weltstadt sehr bald die Scheu vor dem Verbrecher grösser wurde, als die frühere Scheu vor dem Richter. Athen hatte eine ähnliche Entwicklung erlebt.³¹ Mit dem Schutze gegen unziemende Thätlichkeiten hatte man begonnen;³² schliesslich wurde jede Hybris, also jede Überhebung, an der Gerichtsstätte ebenso bekämpft, wie in den Tragödien.³³ Auch die Römer er-

wähnen diese Hybris als das Gebiet eines erweiterten Injurienbegriffes.³⁴ Inzwischen waren Prügel und Schläge, der eigentliche Ausgangspunkt der uralten Beleidigungsklage, zur Zeit der Bürgerkriege einem besondern Gesetze durch Sulla unterstellt worden, ohne dass man aufhörte, sie dem Begriffe der Injurien auch weiterhin zuzuzählen.³⁵

Als Seitenstück der Hybris,³⁶ wenn auch nicht als völliges Ebenbild, wird die contumelia genannt,³⁷ die be-thätigte Nichtachtung. Doch gelang es auch jetzt nicht, den Inhalt dieser verschwommenen Begriffe durch scharfe Linien abzugrenzen;³⁸ denn Selbstüberhebung und Nichtachtung anderer stecken in jedem bewussten Frevel.

Fraglich ist daher die Grenze der erweiterten Injurienklage.³⁹ Sicherlich griff der Schutz der Ehre in Rom in mancher Hinsicht weiter als bei uns. Doch fehlte auch keineswegs eine feste Schranke. Vor allem wehrte der Prätor durch die Hervorhebung der guten Sitte⁴⁰ den Gedanken ab, dass die eigene Ansicht des Verletzten das Mass der Ehre abstecken dürfe, die ihm zukomme. Er gab den Schutz der Ehre nicht dem, der Ehre verlangte, sondern nur dem, dem sie wirklich gebührte. Aber auch der Beleidiger durfte nicht darüber entscheiden, was sich ziemt. Hielt er seine sittenlose That selbst für erlaubt, so sollte sein Opfer nicht darunter leiden. Darüber, was sich ziemt, befragt man die Sitte.

Diese passt sich aber überall augenblicklichen Verhältnissen an. So erklärt sich, dass der Prätor es für nötig hielt, einige Fälle besonders hervorzuheben, die in seiner Zeit vornehmlich wichtig erschienen.⁴¹ Inmitten des Sittenverfalls bedurfte der gute Ton des Strassenverkehrs besonders eindringlicher Vorschriften über das Ansprechen, Belästigen und Verfolgen ehrbarer Frauen und Mädchen, ebenso über die Entfernung des Begleiters einer weiblichen Person, die dadurch genötigt wurde, allein über die Strasse zu gehen, ein schwerer Verstoß gegen den Anstand in jener wenig harmlosen Zeit.⁴²

Diese Sondervorschriften, die einen neueren Juristen⁴³ an bekannte Szenen aus Goethes „Faust“ erinnern, sind aber weniger auffallend, als das, was man neuerdings mittelbare Injurie nennt.⁴⁴ Es ist dies die vorsätzliche Vermögensverletzung, in der nach römischer Auffassung zugleich eine Ehrverletzung lag.⁴⁵ So galt als Beleidiger, wer einen andern in der Benutzung der allgemeinen Wege oder des Meeresgestades, das jedem offen steht, hinderte.⁴⁶ Würde heute jemand in einem Seebade etwa durch Abstecken eines Spielplatzes die Vorübergehenden absperren, so würde man sich zwar an die Obrigkeit wenden können, aber nicht mit einem Strafantrage wegen Beleidigung.

Noch auffallender ist eine andere Entscheidung.⁴⁷ Es verkauft jemand Trauben aus seinem Weinberge und

übergibt sie dem Käufer, der sie vorläufig bei ihm liegen lässt und später erst abholen soll.⁴⁸ Hinterher bricht der Verkäufer sein Versprechen, indem er die Abholung verweigert. Nach unserer Auffassung ist dies eine reine Civilrechtssache. Endlich heisst es gradezu, dass überall da, wo ein Gebrauch der eigenen Sachen vorenthalten wird, eine Injurie vorliegt.⁴⁹ Wörtlich genommen würde dahin auch die wissentliche Zurückhaltung der geliehenen Sachen über die verabredete Zeit gehören. Schliesslich hätte man auch die wissentliche Nichtbezahlung von Schulden aus Bosheit oder Übermuth dahin rechnen können.⁵⁰

Je nachdem eine Injurie das Vermögen trifft oder nicht, kann man freilich von mittelbaren oder unmittelbaren Verletzungen reden. Es ist aber durchaus zu bestreiten, dass die Römer sich dieses Gegensatzes bewusst waren. Die Quellen zeigen davon nicht die geringste Spur. Schliesslich ist das auch nicht wunderbar. Immer traf nach römischer Anschauung die Injurie, falls sie nicht einen Menschen gradezu antastete, zunächst die Aussenwelt und mittelbar erst den Gekränkten.⁵¹ Auch das Vermögen vermehrt aber das äussere Ansehen und beeinflusst das Verhalten der Mitmenschen. Auch seine Antastung ist von der guten Sitte verboten. Daher gab der Prätor auch bei ihr folgerichtiger Weise die Beleidigungsklage.

So dachte auch die ältere deutsche Wissenschaft.⁵² Erst im vorigen Jahrhunderte verbannte man die Vermögensverletzung aus dem Gebiete der Beleidigungsklage. Dem schloss sich die neuere Gesetzgebung an, als der ganze Rechtszweig in das Strafrechtgebiet hinübergeschoben wurde.

Doch flammte der alte Gedanke noch einmal hell auf, ehe er völlig erlosch. Rudolf von Ihering hielt den Kampf ums Recht für eine heilige Sache und wollte dem Volke in solchem Kriege keine Waffe entwenden lassen. Nach seiner Meinung sollte noch immer neben der strafrechtlichen Beleidigung die mittelbare Injurie im bürgerlichen Rechtsstreite verfolgt werden können.⁵³ Sogar unter Mietern desselben Hauses gewährte seine Ansicht Ansprüche auf Geldstrafe, wenn der eine den andern in seiner Nachtruhe, etwa durch einen Hausball, stören sollte.⁵⁴ Die Praxis ist von dieser Meinung nicht völlig unberührt geblieben.⁵⁵

Das bürgerliche Gesetzbuch hat sie nicht aufgenommen. Es kennt einen Anspruch auf Geldbusse nur bei Körperverletzungen und bei Freiheitsentziehung.

Die glänzende Huldigung, die Ihering auch hier dem Geiste des römischen Rechtes gezollt hat, stellte den Gegensatz der heutigen, gegenwärtigen Anschauungen zu den römischen in ein klares Licht. Doch traten auch

in ihr die Übelstände hervor, die eine unvermeidliche Folge der unnatürlichen Geltung Justinianischer Rechtsbücher in Deutschland waren.

Um das veraltete Werk brauchbar zu erhalten, pflegte man Gedanken, die ihm fremd waren, hineinzulesen, und andererseits holte man aus ihm veraltete Dinge zum gegenwärtigen Gebrauche heraus. So geschah es auch hier. Hineingelesen wurde der unrömische Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Injurie, herausgeholt die veraltete Bestrafung beleidigender Vermögensverletzungen.

Wenn hiernach die Römer den Schutz der Ehre dem Vermögensrechte gegenüber überhaupt nicht abgegrenzt haben, so gab ihm doch das prätorische Edikt eine andere Schranke, die in der Regel übersehen,⁵⁶ zuweilen aber nicht so, wie sie gemeint war, gedeutet wird.⁵⁷ Im zweiten seiner allgemeinen Edikte über die Injurienklage, dem Edikte gegen informierende Handlungen, das, wie erwähnt wurde, jedenfalls später auf alle Injurien bezogen wurde, versprach der Prätor seinen Schutz nicht unbedingt, sondern je nachdem der Fall liegt.⁵⁸ Es handelt sich dabei um das Recht, die Injurienklage zu verweigern und den Angeschuldigten seinem Richter zu entziehen.

In vollster Deutlichkeit wird dies ausgesprochen⁵⁹ und erläutert.⁶⁰

Diese königliche Machtstellung des römischen Rechtspflegers erscheint uns seltsam. Allein sie hatte auch ihre Vorzüge. Wir wissen, dass der Prätor einen aufgekärten Despotismus übte, in Fühlung mit der öffentlichen Meinung seiner Zeit. Seine Willkür, die uns befremdet, verlieh dem römischen Rechte der Kaiserzeit die vollste Schmiegsamkeit. Der Dichter Martial⁶¹ behauptete nicht ohne Grund, dass bei dem Durcheinander der Weltstadt nur die Macht des Kaisers der feste Punkt in der Flucht der Erscheinungen war. Darum wurden nicht nur die Kaiser mehr und mehr unumschränkt, schon die republikanischen Beamten waren es im höhern Masse als die Richter der Gegenwart es sind.

In dem Injuriengebiete war dies von besonderem Vorteile. Als die Macht des Censors erstarb, mochte der Prätor auf eine Oberaufsicht über das, was man der guten Sitte beizählte, nicht verzichten.

Sodann ist gerade auf dem Boden der Beleidigungen eine gewisse Nachsicht unerlässlich. Nicht alles, was die gute Sitte verbietet, ist bedeutsam genug, um verfolgt zu werden. Die Beleidigung bedarf einer gewissen Schwere, um aus dem Gebiete der blossen Unannehmlichkeit, über die man die Achseln zuckt, in die Grenzen des Strafbaren hineinzufallen.

Eine überempfindliche Strenge auf diesem Gebiete ist das Zeichen des Despotismus und einer entnervten Gesellschaft. Das Übermass der Rücksichten, die man seinen Mitmenschen gewähren soll, erstickt das freie Wort und schliesslich den freien Gedanken. Die Ruhe eines Kirchhofes ist die unvermeidliche Folge eines übertriebenen Ceremoniells.

Bedenken wir nur, wie oft hinter dem Rücken eines anderen wegen falsch verstandener Worte oder fälschlich verbreiteter Gerüchte beleidigende Äusserungen fallen, so wird man wenige finden, die gegenüber einem solchen Unrechte den ersten Stein aufzuheben wagen.⁶² Oft fallen in der Hitze politischer Debatten oder im Eifer des Streites über wissenschaftliche Fragen Äusserungen, die streng genommen noch zum Begriffe der Beleidigung gehören, aber im Hinblick auf die menschliche Schwäche unvermeidlich erscheinen, wenn nicht jede Kritik verstummen soll.⁶³

Darum muss man vor einem schrankenlosen Beleidigungsparagraphen eine berechnete Scheu empfinden. Man bedenke, dass auch die Wahrheit beleidigt, wenn sie in kränkender Weise erwähnt wird, z. B. eine rohe, zwecklose Hervorzerrung fremder körperlicher Gebrechen.⁶⁴

Wie sollte aber wohl der Kampf ums Dasein geführt werden, wenn seine Waffen nach dem Massstabe fremder

Empfindlichkeit und einer ihr angepassten hochnotpeinlichen Sitte abgestumpft werden müssten? Eine solche Genfer Convention würde gerade die besten und wertvollsten Kräfte lahm legen.

In Rom war man in dieser Hinsicht zielbewusst und klar. Der Prätor hatte den Mut, es auszusprechen: Hier liegt zwar eine Beleidigung vor; allein es würde unerträglich sein, solche Fälle zu verfolgen.⁶⁵

Mit der Injurie stand es eben anders als mit den übrigen Rechtsverletzungen.

Gegenüber einer gesetzlich genau bestimmten Straftat ist jede Nachsicht Schwäche. Stand dagegen die Verfolgung einer Injurie in Frage, so handelte es sich bei diesem unbestimmbaren Frevel jedesmal um die Wahl des kleineren von zwei Übeln. Das eine war der Übermut der Beleidiger, das andere eine Rechtsunsicherheit, die zur Mutlosigkeit und Gedankenarmut hinzutreiben drohte. Die richtige Mittellinie könnte nach römischer Anschauung nur in jedem einzelnen Falle gefunden werden.

Der Prätor griff also nicht jedesmal zu. Wo er aber zugriff, da urteilte man strenger, als es bei uns üblich ist. Auf eine Verschärfung der zwölf Tafeln hatte das Edikt es abgesehen. Ihre Strafsumme bedeutete im Beginne der Kaiserzeit nur einen ganz geringen Geldbetrag.⁶⁶ Durch die Entwertung des Geldes waren

aber schon viel früher die Beleidiger zu glimpflich davon gekommen.

Eine Anekdote, die kaum wahr, aber jedenfalls gut erfunden ist, veranschaulicht dies.⁶⁷ Ein vornehmer Jüngling schlug auf der Strasse jeden Römer, den er traf, in das Gesicht und liess ihm sofort von seinem Sklaven die gesetzliche Strafe auszahlen. Dies soll dem Prätor den Anlass gegeben haben, für höhere Strafsummen zu sorgen. Er machte es den Richtern möglich, über die Strafsumme der zwölf Tafeln hinauszugehen,⁶⁸ und zwar griffen sie demzufolge, wie es scheint, in der Regel erheblich über den Betrag hinaus, der heutzutage die Durchschnittsstrafe bei Beleidigungen bildet.⁶⁹

Ausserdem machte die Verurteilung wegen Injuria infam und entzog dem Verurteilten den vollen Schutz der Ehre, die er bei einem andern nicht geschont hat.⁷⁰ Ein furchtbares Damoklesschwert schwebte somit in der Kaiserzeit über dem Haupte der Übermütigen.⁷¹

Dies entspricht auch durchaus der Strenge, mit der Gesetz und Praxis in Rom die Majestätsbeleidigung verfolgte, einen Frevel, der sich zunächst auf die Beleidigung der Magistrate bezog.⁷² Dass dem Altertume der Sinn für Ehre gefehlt habe, wird man hiernach nicht behaupten können.⁷³

Die bisher dargestellten Grundsätze gehören einem Rechte an, das man als klassisch zu bezeichnen pflegt. In Wahrheit verdienen aber weder die Zustände jener in mehr als einer Hinsicht dunkeln Zeit noch ihre Rechtsätze diesen Ehrennamen. Wirklich klassisch war im kaiserlichen Rom nur die Jurisprudenz. Nicht der Stoff, den sie vorfand, hat unsterblichen Wert, wohl aber die Art, in der sie ihn formten.

Man hat den Römern ein treffliches Rechnen mit Begriffen nachgerühmt. Viel höher steht aber ihre Kunst, Begriffe zu prägen, mit denen sich rechnen lässt. Was sie aus ihrem veralteten Rechtsstoffe schufen, das müssen wir aus unsern veränderten Rechtssätzen nach derselben Methode nachbilden. Darin sind sie uns Vorbilder und Wegweiser.

Von den griechischen Philosophen lernten sie die Dialektik und machten sie für den Dienst der Rechtspflege, für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung brauchbar.⁷⁴ Den Rohstoff ihrer Arbeit entnahmen sie den Schachten des täglichen Lebens als ein unförmliches Edelmetall. Daraus schmiedeten sie mit dem Hammer einer streng geschulten Unterscheidungskraft auf den festen Ambos des Gesetzes Begriffsbestimmungen als starke und scharfe Schwerter, mit denen sich verwickelte Rechtsstreitigkeiten auf einen Hieb leicht durchschneiden liessen.

So entstand eine bekannte, oft missverständene Definition des Juristen Callistratus.⁷⁵ Er bestimmte, um in der Sprache der neueren Wissenschaft des Strafrechtes zu reden, das Rechtsgut, daß durch die Beleidigungsklage geschützt wird, und nennt es *existimatio*.⁷⁶ Es liegt nahe, das Wort einfach mit „Ehre“ oder „Achtung“ zu übersetzen,⁷⁷ da es in der That die Geltung bei den Rechtsgenossen betraf.

Es bezeichnete aber einen viel bestimmteren Rechtsbegriff, nämlich die durch Injurien-Strafe geschützte Ehre, die juristisch als solche erhebliche Ehre,⁷⁸ also weder die durch eine andere Strafe gesicherte, noch die des Schutzes überhaupt nicht bedürftige oder nicht theilhaftige Ehre. Der Jurist machte hier aus dem allgemeinen Ehrbegriffe wie ihn — in Rom wie bei uns — der Rechtsunkundige zum täglichen Gebrauche handhabt,⁷⁹ einen engeren Ausschnitt, dessen Inhalt sich dem Edikt des Prätors anpasste. Nur diejenige Ehre war ihm juristisch bedeutsam, die vom richterlichen Eingreifen abhing, und deren Schutz daher zur Strafe vermindert oder entzogen werden konnte. Dem Infamen wurde nämlich jede infamierende Klage, also auch die *actio injuriarum* nur gegen seinesgleichen gegeben.⁸⁰ Schutzlos war seine Ehre gegenüber dem Mitbürger von unbeflecktem Rufe. „Den schlechten Mann darf man verachten,“ sagt in diesem Sinne fast

wörtlich der Jurist Paulus.⁸¹ Der aus der Bürgerschaft Ausgestossene verlor aber seinen Anspruch auf den Schutz der Ehre ganz und gar.⁸² So bezeichnet denn Callistratus die durch Injurien-Strafe geschützte Ehre als einen solchen Zustand⁸³ unverletzter Würde, der einerseits durch Gesetz⁸⁴ und Sitte gebilligt wird und andererseits durch un-erlaubte Handlungen seines Schutzes teilweise oder gänzlich beraubt werden kann, also ein Recht in sich schliesst, im Notfalle eine Injurienstrafe zu verlangen.

Die *actio injuriarum* hat sich hiernach nicht etwa an den Begriff der rechtlich geschützten Ehre angelehnt, sondern umgekehrt, der Begriff der rechtlich geschützten Ehre ist aus den Vorschriften des Ediktes über Beleidigungsklagen entwickelt worden. Mit einem Ehrbegriff, der ausserhalb der Schranken des positiven Rechtes steht, wollte der praktische Römer nichts zu thun haben. Für ihn war es auch selbstverständlich, dass das Wort *existimatio* nicht die innere Meinung bezeichnen soll, die unsere Mitmenschen von uns haben, mag immerhin vom psychologischen Standpunkte in ihr der Kern der Ehre liegen.⁸⁵ Für den Juristen ist diese Form der Ehre gleichgiltig. Denn in die Seele des Mitmenschen greift der Arm des Staates nicht hinein; Gedanken sind straflos.

Die Ehre, die in den Gedanken der Mitmenschen ruht, kann freilich ebenso geschädigt werden, wie die

äussere Ehre und auch sie bedarf des Schutzes. Hier muss aber jeder sein eigener Schutzpatron sein; der Staat hilft ihm nicht.

Die römische *existimatio* ist daher nur der Genuss eines solchen äusseren Verhaltens der Mitmenschen, durch das dann unser Ansehen nicht ungebührlicher Weise verletzt wird. Insoweit haftet auch noch das spätere Recht an der Aussenseite der Dinge.⁸⁶ Einen solchen äusseren Zustand verletzt aber jeder, der gegenüber einem andern das Gebot der Sitte durch sein Verhalten übertritt, grade wie jeder Nachbar einen Grossgrundbesitz verletzt, wenn er auch nur an seiner Stelle die Grenze überschreitet.⁸⁷ Dass die Römer den äusseren Zustand als *existimatio* bezeichnen, wundert den Kenner der Quellen nicht. Die römischen Juristen studierten die Philosophen vornehmlich, um deren Vokabularium zu praktischen Zwecken auszuplündern. Die philosophischen Begriffsnamen wurden dann auf ähnliche, aber keineswegs gleiche juristische Dinge aufgeklebt. So ging es auch mit der *existimatio*.

Die innere ideale Ehre aber kann, wie Binding bei einer ähnlichen Gelegenheit hervorgehoben hat,⁸⁸ von aussen her nicht verletzt werden. An sie denken wir, wenn wir von Ehrlichkeit, Verehrungswürdigkeit, Ehrbarkeit und dergl. reden. Sie liegt deshalb völlig ausserhalb der Jurisprudenz, nicht weniger als ausserhalb der

Medizin. Man kann vielleicht sagen, dass sie über dem Bereiche der Hilfe steht, die diese beiden Wissenschaften verheissen. Wunden, die dem Seelenfrieden geschlagen werden, muss das Recht, wie die Heilkunde, andern Helfern zur Heilung überlassen.

Überhaupt dürfen wir nicht in der Gemütsruhe des Bedrohten das eigentliche Ziel des Schutzes der Ehre sehen.⁸⁹ Das Wort Beleidigung verleitet freilich dazu. In Wahrheit fällt aber nicht jede Zufügung eines Leides unter den Beleidigungsparagraphen; sonst müsste er alle vorsätzlichen Civildelikte in sich verschlingen. Eine innere Kränkung wird auch nicht einmal bei der Beleidigung vorausgesetzt.⁹⁰ Wir wissen aus bekannten Beispielen, dass bei Schmähungen durch die Presse der Verletzte sich jeden Ärger ersparen kann, wenn er sie durch andere feststellen lässt und auf deren Anraten den Strafantrag unterschreibt.⁹¹

Ein sentimentaler Missgriff ist es somit, den Schutz der Ehre durch das Verbot der Rachsucht beschränken zu wollen. Rachsucht und Rechtsverfolgung sind zweierlei, wenn sie auch leider oft genug Hand in Hand gehen. Dieselbe Bergpredigt, die das Gebot der Verzeihung so eindringlich hervorhebt, erspart dem Beleidiger Gericht, Rat und höllisches Feuer nicht. Der Schutz der äusseren Güter, deren der Mensch zur Erfüllung seiner Berufs-

pflichten bedarf, dient nicht seiner Erbitterung gegen den Verletzer, sondern der Erhaltung der Grundlagen unseres menschlichen Zusammenlebens. Zu diesen Gütern gehört aber auch die schutzbedürftige Ehre.⁹²

So das Recht des Altertums. Wie verhält es sich zur Gegenwart? Ist es ein Spiegel unserer Zustände oder ein blosser Zuchtmeister, dessen Rute die Menschheit gern entflohen ist, oder vielleicht sogar ein Lehrmeister, bei dem wir zur Verbesserung unseres Rechtes in die Schule zu gehen haben?

In Wahrheit vereinigen sich in seinem Antlitze alle drei Züge in seltsamer Mischung.

In dem Grundsätze, dass die Beleidigungsstrafe nur ein Lückenbüsser für andere Strafen ist, so wie in der Unmöglichkeit, den Begriff anders abzugrenzen als nach dem schwankenden Massstabe der guten Sitte, sehen wir im römischen Rechte ein Spiegelbild des unsrigen. Hier lassen sich sogar die veralteten Texte als Ergänzung unseres schweigsamen Strafgesetzbuches verwerten. Vor allem aber gilt noch immer der Unterschied der durch Beleidigungsstrafe geschützten äusseren Ehre und allem andern, was man noch nebenbei Ehre nennt.⁹³

Überwunden aber haben wir die Strafen, die die Ehre eines Menschen völlig schutzlos machen. Unsere Ehrenstrafen schmälern nur gewisse Formen des äusseren

Ansehens; sie machen aber keinen gegen fremde Beleidigungsgelüste völlig vogelfrei. Soweit man die Ehre durch Beleidigungsstrafen schützt, wird dieser Schutz heutzutage keinem verwehrt. Es gilt als zweifellos, dass das Christentum diesen Fortschritt angebahnt hat. Der moderne Weltverkehr wandelt in dieser Hinsicht auf seinen Bahnen.

Weggefallen ist ferner das Recht der Obrigkeit, Beleidigungsklagen zu verweigern. Dieser Fortschritt ist aber nicht so gross, wie er scheint. Ein Vorbild sind uns hierbei die Römer freilich nicht. Wir sehen in den Quellen zahlreiche Fälle, in denen der Magistrat eingriff, andere Fälle, in denen er aus unziemlichen Rücksichten seine Hilfe verweigerte, sind in Vergessenheit geraten. Was in dieser Richtung nach der Einführung des geheimen Verfahrens geschehen sein mag, kann man nur ahnen.

Immerhin steht aber auch bei uns der Richter sehr frei da. Denn die gute Sitte, von der alles abhängt, ist für uns weit weniger greifbar, als sie es in dem scharf centralisierten Rom war. Sie gliedert sich bei uns weit mannigfaltiger nach Gegenden und Gesellschaftskreisen. Oft schafft eine vernünftige Praxis überhaupt erst eine gute Sitte, während sie sich einbildet, einer schon vorhandenen zu folgen.⁹⁴ Dies macht den deutschen Richter unsicher, die Unbestimmtheit des Beleidigungsbegriffes

raubt ihm den erwünschten Halt,⁹⁵ und der Gedanke der Willkür ist ihm im innersten Herzen zuwider. Mit allgemeinen Redewendungen wie Schutz der Persönlichkeit,⁹⁶ des sittlichen Wertes⁹⁷ oder des berechtigten Affektionsinteresses⁹⁸ u. dergl. ist ihm wenig gedient. Solche Ausdrücke besagen zu viel und darum eben zu wenig.

So nähert sich die Praxis mehr und mehr in rückläufiger Bewegung aus den despotischen Ansichten des kaiserlichen Weltreiches dem Geiste der zwölf Tafeln, des altrömischen Nationalrechtes. Thätlichkeiten werden stets geahndet, insbesondere auch in Disciplinarfällen, ebenso typische Scheltworte. Ungern lässt man sich dagegen auf verwickeltere Fälle und versteckte Bosheiten ein, obwohl grade sie am tiefsten verwunden. Die Scheu, intimere Angelegenheiten in das öffentliche Verfahren hineinzuziehen, beherrscht nicht bloß die Parteien, sondern auch den Richter. Wo aber ein Verstoss gegen die gute Sitte durch besondere Umstände entschuldigt werden kann, da fehlt unserem Richter die Rechtsverweigerungsbefugnis. So müssen denn unbedeutende Unmanierlichkeiten ernst genommen werden, auch wenn sie nicht der Rede wert sind. Ausserdem suchen die Schiedsmannsordnungen einem Übermasse der Beleidigungsprozesse zu steuern. Endlich besteht eine vielumstrittene Vorschrift (§ 193 Strafgesetzbuch), die von der Wahrnehmung berechtigter Interessen

und ähnlichen Fällen redet und unter einem grossen Wortschwalle schliesslich doch nur einen Hinweis auf das Ermessen des Rechtspflegers verbirgt, den das prätorische Edikt offen aussprach. Ein neuer schweizer Entwurf hält diese Vorschrift für entbehrlich, weil sie dem Begriffe der Beleidigung entnommen werden kann.⁹⁹ In der That ist dieser Begriff und die gute Sitte, ohne die man seinen Inhalt nicht feststellen kann, so unbestimmt, dass sich alle wünschenswerten Beschränkungen der Injurienstrafe daraus herleiten lassen.

Ein Fortschritt liegt jedenfalls in der besonderen Hervorhebung der unvorsichtigen übeln Nachrede (§ 186) und der verleumderischen Beleidigung (§ 187).¹⁰⁰ Vielleicht sind wir damit zur ursprünglichen Bedeutung des Ediktes über Infamie zurückgekehrt. Diese Rechtswidrigkeiten sind nach ihren Voraussetzungen genau bestimmbar und bestimmt. Dadurch sind sie dem Hauptmerkmale des Beleidigungsbegriffes entrückt worden, wenn man sie ihm auch noch immer zurechnet.

Auch andere beleidigende Handlungen, namentlich Körperverletzungen, sind besonders geregelt, was nur zu loben ist.

Ob es ein Fortschritt war, die übermütigen Vermögensverletzungen von der Beleidigungsstrafe auszuschliessen, erscheint vielleicht zweifelhaft. Wie man dazu kam, ist

aber begreiflich. Das bürgerliche Recht ist eben bei uns viel zweifelhafter, als es in Rom war. Ob jemand seine Befehle bewusst verletzt hat, lässt sich nur selten feststellen. Ausserdem sind die Beweiserhebungen in Civilrechts- und in Strafsachen bei uns in höherem Masse von einander verschieden als in Rom. Beleidigungsfälle gehören aber in das Criminalgebiet. Sie eignen sich weder zu einem Civilverfahren noch zu einem Doppelverfahren wegen derselben That, das zu verschiedenen Ergebnissen führen kann. So passt denn die Sonderung der Beleidigung von dem Vermögensschutze sehr wohl zu den Rechtszuständen der Gegenwart.

Zweifelhaft ist dagegen, ob nicht die Römer durch die grössere Strenge, mit der sie die Beleidigung auffassten, uns als Vorbild zu dienen haben. Zu der strengen Bestrafung der Beleidiger durch Infamie zurückzukehren, wird wohl von niemand empfohlen werden. Trotzdem ist man vielfach mit der Milde unseres Rechtes unzufrieden. Liszt bemerkt „In der Unausrottbarkeit des Zweikampfes liegt der unwiderstehliche Beweis für die Unzulänglichkeit unserer Gesetzgebung“.¹⁰¹ In gleichem Sinne äusserte sich kürzlich der Senatspräsident des Reichsgerichtes von Bülow in der deutschen Juristenzeitung¹⁰² und Kahl im vorigen Monate auf dem Berliner Juristentage.¹⁰³ Wir dürfen uns daher bei der bevorstehenden Reform des

Strafgesetzbuches auf drakonische Vorschläge gefasst machen. Gegen böswillige Verleumdungen, die aus niedrigen Gesinnungen hervorgehen, lässt sich auch wohl eine Verschärfung des Gesetzes rechtfertigen. Sie stehen auch in moralischer Hinsicht weit ab von den leichteren Beleidigungsfällen. Im übrigen aber darf man von einer Bekämpfung des Zweikampfes durch Verschärfung des Beleidigungsparagraphen nicht zuviel erwarten.

Zunächst greift die durch das Duell thatsächlich von einem grossen Teile unseres Volkes verteidigte Ehre weiter als die besondern Vorschriften des Abschnittes 14 unseres Strafgesetzbuches, der die Überschrift „Beleidigung“ trägt.¹⁰⁴ Man denke nur an die Zweikämpfe wegen Ehebruches.¹⁰⁵ Sodann ist es kaum billig, Beleidiger, die nach ihren Anschauungen an kein Duell denken, strenger zu bestrafen, als sonst geboten erscheint, damit Mitglieder anderer Gesellschaftsklassen von Herausforderungen abgeschreckt werden. Der psychologische Kausalnexus reicht hier soweit, dass seine Kraft leicht unterwegs verloren gehen kann. Auch stehen Gerechtigkeitserwägungen jeder drakonischen Politik im Wege. Die Schwere der Strafe muss der Schwere des Frevels entsprechen, das heisst, die Gefährlichkeit des Eindruckes, die das Unrecht hinterlässt, verträgt nur einen ebenso eindrucksvollen Denkkzettel. Jedes Übermass erscheint als zwecklose Härte. Wenn

wir milder strafen, als die spätrömische Zeit es that, so müssen wir dies darauf zurückführen, dass sich mit steigender Gesittung die Gefährlichkeit des Unrechtes mindert, weil der Nachahmungstrieb gegenüber dem Frevel mehr und mehr abnimmt, auch der Schmerz der Strafe im Durchschnitt stärker empfunden wird. Das Schwert des Richters musste man überall da schärfen, wo die ergänzenden Mächte des Rechtes: die Religion, die Sitte, die allgemeine Bildung und vor allem die öffentliche Meinung darniederlagen. Heutzutage regen sie sich immer freier und mächtiger. Von ihnen ist daher auch eine allmähliche Besserung der Übelstände zu erhoffen, die das Gebiet der Ehre betreffen. Ihr vertrauten auch die Verfasser der neueren Gesetze, indem sie deren Zwangsmittel abschwächten.

Der gerichtliche Schutz der Ehre ist glücklicherweise nicht die einzige Form ihres Schutzes. Der beste Schutz der Ehre ist und bleibt aber in einer gesitteten Gesellschaft das eigene Verhalten.

Dies Endergebnis reicht über das Rechtsgebiet hinaus in Bereiche, die über der Macht des Staates liegen. Dahin gehört die Ehre der Wissenschaft. Auch sie kann verletzt werden, und auch sie bedarf eines Schutzes. Ihre einzige Verteidigung liegt aber darin, dass alle, die ihr dienen, in stiller Arbeit ihre volle Pflicht thun. Diese

Waffe ruht namentlich in Ihrer Hand, meine verehrten Herren Commilitonen, die wir so nennen, weil sie unsere Mitkämpfer im Streite für die Ehre der Wissenschaft sind. Erwarten Sie nicht etwa von mir in diesem Zusammenhange eine Aufforderung zum Fleisse. Der Fleiss ist nur ein Mittel zum Zwecke. Wo er dem Eigennutze dient, heiligt er sein Ziel nicht. Die wahre Ehre der Wissenschaft liegt in der Empfindungsweise, deren sie bedarf, um ihrer Aufgabe zu genügen, dem uneigennütigen Forschungstrieb, der sich durch die Annäherung an die Wahrheit begeistert, auch wenn das Ziel selbst nicht erreicht wird oder sogar nicht erreicht werden kann. Nur die reine Wahrheitsliebe glättet die Seele zu einem fleckenlosen Spiegel, der ungetrübte Wahrnehmungsbilder aufzunehmen vermag. In diesem Zeichen sind wir mit Ihnen zu gemeinsamem Kampfe berufen, für die Veredlung der menschlichen Erkenntnis und für die Ehre alles dessen, was uns hoch und heilig erscheint.

Anmerkungen.

¹ Vgl. z. B. Landsberg, *Injuria und Beleidigung*, Bonn 1886, S. 6.

² Vgl. statt vieler v. Liszt, *Lehrbuch des Strafrechts*, 10. Aufl. I, § 95, S. 320.

³ Hitzig, *Injuria*. Beiträge zur Geschichte der Injuria im griechischen und römischen Rechte, München, Ackermann 1899, weist dies für die Injuria nach. Zustimmend Emilio Costa, *corso di storia del diritto Romano*, Bologna 1902, II, 181.

⁴ Über die dürftigen Spuren ihres Einflusses vgl. Landsberg, *Injuria und Beleidigung*, Bonn 1886, S. 64 ff. Mommsen, *Röm. Strafrecht*, Leipzig 1899, S. 806 ff. Maschke in der unten Anm. 7 genannten Schrift.

⁵ Vgl. zu dem Folgenden Walter, *Neues Archiv des Criminalrechts* IV, Halle 1820, S. 133.

⁶ Gegen Pais (*storia di Roma*, I, pp. 550. 605, II, 546 ff. 631 ff.) und Lambert (*nouvelle revue historique* 1902, pp. 147 ff.) wird sie in völlig überzeugender Weise verteidigt von Girard, *nouvelle revue historique* 1902, p. 381—436. Girard bemerkt daselbst mit Recht S. 390, dass das wohl bezeugte Gesetzeswerk nirgends unerwähnt bleibt, wo man seine Erwähnung erwarten muss.

⁷ Es gilt dies nicht bloss von dem *malum carmen* (Jörs in *Birkmeyers Encyklopädie*, S. 147), sondern wird neuerdings auch für die *occantatio* gegen die herrschende Meinung, vgl. Jörs S. 147, in be-

achtenswerter Begründung ausgeführt von Maschke, Die Entwicklung des römischen Injurienbegriffs von den XII Tafeln bis Justinian, erstes Kapitel, § 2, S. 11 ff., einer im Drucke befindlichen Schrift über die Persönlichkeitsrechte, die in Breslau als ein Heft der vom Verfasser dieser Rede herausgegebenen „Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts“ erscheinen soll. Anders neuerdings Usener im Rhein. Museum, N. F. Bd. 56, 1901, S. 3 ff. (Italische Volksjustiz). Zweifelhaft ist ferner das Verhältnis, in dem die Vorschrift über *ruptio membri* zu der *ossis fractio* und der gewöhnlichen *injuria* steht (vgl. Jörs a. a. O. und Maschke a. a. O. S. 5, dessen Ausführung insofern von dem im Texte Gesagten abweicht, als sie die Entwicklung des engeren Begriffes der *injuria* nicht an den Wortlaut der 12 Tafeln anknüpft, sondern in eine ältere Zeit verlegt).

⁸ Es ist dies wohl jetzt herrschende Meinung, vgl. Landsberg, *Injuria und Beleidigung*, S. 31. Mommsen, *Röm. Strafrecht*, S. 785. Pernice, *Labeo II*, 2. Aufl., S. 25. Maschke a. a. O. S. 11. v. Liszt, *Lehrb. d. deutsch. Strafr.*, 10. Aufl., § 95, I, S. 321. Mit Recht weist Jörs (*Birkmeyers Encyklopädie*, S. 148) zur Begründung dieser Ansicht auf das Musterschema der *actio injuriarum* hin: *quod Auli Agerii mala pugno percussa est*. Lenel, *edictum perpetuum*, S. 321. A. M. war namentlich v. Ihering, *Geist des röm. Rechts*, II, 2, S. 425.

⁹ In Anlehnung an Labeo, *Dig. 47, 10 de injur.*, fr. 1, § 1.

¹⁰ So namentlich Mommsen, *Röm. Strafrecht*, 527. 784. 825, und Maschke a. a. O. (oben Anm. 7) S. 28 ff. Ein Überrest der alten Zusammengehörigkeit der Sachbeschädigung und der Beleidigung zeigt sich auch noch nach späterem Rechte in der Haftung aus Noxalklagen. *Cuq, les institutions juridiques des Romains*, Paris 1891, p. 363.

¹¹ *Geist d. röm. Rechts*, II, 2, § 43, 3. Aufl., S. 420.

¹² *De officiis III*, 17, 68.

¹³ *Dig. 47, 10 de inj.*, fr. 15, § 26. Vgl. zu dem Folgenden Pernice, *M. Antistius Labeo II*, 2. Aufl., S. 23 ff. Lenel, *edictum perp.*, S. 320 ff. Jörs in *Birkmeyers Encykl.*, S. 147. Maschke a. a. O. S. 37.

¹⁴ *Dig. 47, 10, fr. 15, § 28*. Lenel, *ed. perp.*, S. 323. Man zählte

dazu z. B. auch schamlose Reden und Lieder, auch laute Scheltworte. Dig. 47, 10, fr. 1, § 2, cum pudicitia adtemptatur, fr. 15, § 5, 15, § 27.

¹⁵ Weil dieser Zusammenhang sehr bald in Vergessenheit geriet, erschien die Doppelbestimmung des Edicts Labeo auffällig, Dig. XLVII, 10 de inj., fr. 15, § 26, und er suchte sie aus der Wichtigkeit des zweifach behandelten Gegenstandes zu erklären, eine Erläuterung, die wenig befriedigt.

¹⁶ So Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 787. Vgl. hierzu über die entsprechende Klageformel (Coll. II, 6, 5) in Anlehnung an Mommsen Lenel, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, XX, 31 ff. Jörs in Birkmeyers Encyklopädie, S. 147.

¹⁷ Vgl. Walter, Neues Archiv des Criminalrechts IV, Halle 1820, S. 299, und daselbst die ältere Litteratur. Landsberg S. 36. Dig. XLVII, 10, fr. 15, § 2. Nach Jörs a. a. O. S. 147 ist das convicium nur ein modernerer Ausdruck für die occentatio, vgl. oben Anm. 7.

¹⁸ Vgl. Hitzig a. a. O. S. 25 ff. 81. v. Liszt a. a. O. S. 321.

¹⁹ Auct. ad Herenn. IV, 25, 35 (Voigt, Röm. Rechtsg., Bd. I, S. 701). Noch Theophilus zu Inst. IV, 4, § 1 rechnet das convicium zu den Injurien, die ἐργασίαι geschehen. Anders schon Paulus, s. Anm. 20.

²⁰ Daher denn auch Paulus, sent. V, 4, 1, bemerkt: Injuriam patimur . . . extra corpus conviciis et famosis libellis. Hiermit stimmt nicht überein Paulus in der Collatio II, 5, 4 nach der Lesart von Huschke (Jurisprudentiae Antejustinianae quae supersunt, vgl. Costa, corso di storia del diritto Romano II, Bologna 1902, p. 184 Anm. 22). Anders die Lesart von Mommsen in der Collectio Librorum Juris Antejustiniani III, p. 145, nach der dieser Widerspruch wegfällt.

²¹ Vgl. hierzu Maschke (s. oben Anm. 7) S. 40.

²² Maschke a. a. O. (oben Anm. 7) S. 8 ff. sucht dies zu widerlegen. Dies ist ihm m. E. nicht gelungen. Vgl. hierzu auch Pernice, Labeo II, 2. Aufl., S. 22, und Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 5 Anm. 1. S. 9 Anm. 4.

²³ Collatio II, 5, 5. Das nimmt man auch heutzutage an, vgl. z. B. Landsberg, Injuria und Beleidigung, S. 30. 31. Auch im Aus-

lande scheint es herrschende Meinung zu sein, vgl. Bonfante, *Diritto Romano*, Firenze 1900, p. 408. Cuq, *les institutions juridiques des Romains*, Paris 1891, p. 339.

²⁴ Anders die herrschende Meinung, die Jörs a. a. O. S. 147 jedoch nur für das *membrum ruptum* und das *os fractum* teilt, nicht für das *malum carmen* und die *occentatio*.

²⁵ Der Wortlaut war wahrscheinlich nach Gellius XX, 1, 12: *Ceterum si injuriam alteri faxsit viginti quinque aeris poenae sunt* (nach Coll. II, 5, 5: *quinque et viginti sestertiorum poenam subito*). Das *ceterum* ist hierbei aus den „*ceterae injuriae*“ gefolgert, von denen Gaj. III, 223 redet. Die übliche Lesart kennt das *ceterum* nicht (Bruns fontes. tab. VIII, 4, ed. VI, S. 29).

²⁶ In diesem Punkte, freilich nur in ihm, ist die Beleidigung dem groben Unfug ähnlich (R.-Straf-Gesetz. 360, 11).

²⁷ Ein „allgemeiner Lückenbüsser“, Landsberg a. a. O. S. 12.

²⁸ Vgl. Pernice, *Labeo II*, 2. Aufl., S. 22. Landsberg a. a. O. S. 11 ff.

²⁹ Dass eine solche Bestimmung nicht vorhanden war, nehmen an Ihering, *Jahrb. f. Dogm.*, Bd. 23, S. 184. 185, und Landsberg S. 40.

³⁰ v. Liszt a. a. O. (oben Anm. 2) S. 322.

³¹ Hitzig a. a. O. 1 ff. 34 ff. 72 ff. Zustimmend Maschke a. a. O. S. 73 Anm. 4.

³² Der attische Rechtsgrundsatz, zu untersuchen, wer von zwei streitenden Parteien *ἡρξε χειρῶν ἀδικῶν* (Hitzig 5 ff.), erinnert an die bekannte römische Entscheidung in *Dig. IX, 1: si quadrupes*, fr. 1, § 11.

³³ Vgl. hierüber und über Verschiedenheiten der juristischen Auffassung von der theologischen Pernice, *Labeo II*, 2. Aufl., S. 27 Anm. 7.

³⁴ Coll. II, 5, 2. Pernice, *Labeo II*, 2. Aufl., S. 27.

³⁵ Pernice, *M. Antistius Labeo II*, 2. Aufl., S. 35. Paulus spricht hier von einem *mixtum jus*, V, 4, 8.

³⁶ Nach Jörs a. a. O. S. 148 „eine andere Wendung desselben Gedankens“. Vgl. auch Mommsen a. a. O. S. 788.

³⁷ Pernice, *Labeo II*, 2. Aufl., S. 27. Landsberg S. 42. Coll. II, 5, 1. *Dig. XLVII, 10 de inj.*, fr. 1 pr.

³⁸ Pernice a. a. O. S. 26.

³⁹ Genau genommen müsste man mit Jörs, Birkmeyers Encycl., S. 148 Anm. 1 von mehreren actiones injuriarum reden, die den Einzelfällen des Edicts entsprechen.

⁴⁰ Dig. XLVII, 10 de injuriis, fr. 15, § 5. 6. 44, XLVII, 11 (de extraord. crim.), fr. 1, § 1. Collatio II, 5, 2. Das Prügeln eines fremden Sklaven zog eine Bestrafung nur dann nach sich, wenn sie im Widerspruche gegen die guten Sitten geschehen war, Dig. XLVII, 10, fr. 15. 34. Der Sklave war also Fremden gegenüber nicht einmal gegen Schläge unbedingt geschützt. Es ist dies ein Überrest der alten Zeit, die ihn gegenüber Beleidigungen völlig ohne Schutz liess (Cuq, les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, p. 339). — Die Sitte Roms galt zur Feststellung der injuriae sicherlich ebenso wie bei dem Gewohnheitsrechte für das ganze Weltreich, Dig. I, 3 de legibus, fr. 32 pr. Der Gedanke, dass der Einzelne durch seine Anmassung die Schranken überspringen könne, die von der Sitte seinem Ansprüche auf Ehre gesetzt werden, ist auch dem deutschen Dichter eine Vorstufe des Verbrechen und darum verwerflich, vgl. Buttler in Schillers Wallenstein, vierter Aufzug, achter Auftritt a. E.: „Den Menschen macht sein Wille gross und klein“.

⁴¹ Pernice, Labeo II, 2. Aufl., S. 311. Lenel, ed. perp., S. 322.

⁴² Dies Sittengebot galt auch für Kinder, Voigt, Röm. Rechtsg., Bd. I, S. 702, § 63, Anm. 9. Vgl. über die comites virginis die bei Landsberg S. 45 Anm. 3 angeführten.

⁴³ Maschke a. a. O. (s. oben Anm. 7) S. 46 Anm. 1.

⁴⁴ Über die Entstehung dieser Terminologie vgl. Landsberg a. a. O. S. 21. Bekanntlich hat der Ausdruck noch eine andere Bedeutung: die Beleidigung eines andern durch Verletzung eines Dritten, Pernice, Labeo II, S. 41, d.

⁴⁵ Noch Labeo scheint diesem erweiterten Injurienbegriffe widerstrebt zu haben, Dig. XLVII, 10 de injuriis, fr. 44. Landsberg S. 39.

⁴⁶ Dig. XLVII, 10 de injur., fr. 13, § 6. 7.

⁴⁷ Dig. XIX, 1 de act. emt., fr. 25.

⁴⁸ Daraus, dass diese Übergabe besonders betont wird, darf man folgern, dass der einfache Vertragsbruch durch Vorenthaltung einer Sache noch nicht als *Injuria* galt, sobald nicht dabei das Eigentum verletzt wurde (*quemadmodum si aliam quamlibet rem suam tollere prohibeatur Dig. XIX, 1, 25*). Landsberg S. 77. 78.

⁴⁹ *Dig. de injuriis, fr. 13, § 6. 7.* Einen sehr eigenartigen Fall enthält auch *Dig. XVI, 3 depos., fr. 1, § 38* (Missbrauch eines hinterlegten Testaments zur Befriedigung einer unberechtigten Neugier). Beachtenswert ist auch *Dig. XVII, 10, fr. 15, § 33* (Beleidigung dadurch, dass man fälschlich eine Forderung zu haben behauptet), vgl. ferner *fr. 19 eod.*

⁵⁰ Dies ist aber, wie es scheint, nicht geschehen, vgl. oben Anm. 48.

⁵¹ Landsberg bemerkt a. a. O. S. 10 mit Recht, dass die Römer ihre Person bei so manchem Unrecht und so manchem Angriffe, die uns lediglich sachlich erscheinen, als mitverletzt ansahen. Vgl. auch Jörs in Birkmeyers Encyclopädie, S. 147: „Freilich haben die Römer die Frage, durch welche Angriffe eine Person verletzt sei, zu den verschiedenen Zeiten verschieden behandelt“.

⁵² Nach Heffter, *Archiv des Criminalrechts*, 1839, XI, S. 242, ist der Übergang von einer casuistischen Behandlung der Injurie zu den allgemeinen Gesichtspunkten des römischen Rechts auf Carpzov und die geistlichen Gerichte zurückzuführen. Einen Überblick über die Dogmengeschichte giebt Landsberg, *Injuria und Beleidigung*, Bonn 1886, S. 6. 71 ff., mit Bezugnahme auf Ihering, *Jahrb. f. Dogmatik*, Bd. 23, S. 171 ff. Charakteristisch ist, dass man schliesslich sogar den Büchernachdruck unter den Injurienbegriff zu stellen suchte (Landsberg S. 80).

⁵³ *Jahrb. für Dogmatik*, Bd. 23, S. 155 ff.: „Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen“. Landsberg a. a. O. S. 113 vertrat dem gegenüber einen eigenartigen Standpunkt, der sich zwischen Ihering und der herrschenden Lehre befand.

⁵⁴ Vgl. Ihering, *Jahrb.*, Bd. XXIII, S. 291, woselbst der Unterschied zwischen der abwehrenden Besitzklage und dem Strafanspruch

wegen Beleidigung nicht scharf genug betont ist. Die Behauptung Iherings, dass die Injurie stets in einer offenen Missachtung des Verletzten bestand, lässt sich gegenüber Dig. 47, 2 de furtis, fr. 21, § 7, nicht aufrecht erhalten, vgl. Pernice, *Labeo* II, 2. Aufl., S. 29. Landsberg a. a. O. S. 27.

⁵⁵ Vergl. die Urteile in Seufferts Archiv, Bd. XXXI, 142 (Stuttgart) und 311 (Celle).

⁵⁶ Vgl. z. B. Walter, *N. Arch. f. Criminalr.* IV, Halle 1820, S. 280.

⁵⁷ Dahin rechne ich die Ausführungen von Hitzig S. 62. 63, der in Anlehnung an die Ausführungen von Eisele, Beiträge zur röm. Rechtsgeschichte, S. 52 ff., in dem *prout quaeque res erit animadvertam* fr. 15, § 25, p. t. XLVII, 10 einen Hinweis auf die Ernennung von *recuperatores* erblickt, vgl. dagegen fr. 15, § 28 eodem. Vgl. hierzu auch die von Lenel, *edictum perp.*, S. 323, § 193, Anm. 6, angeführte Schrift: Hefke, *Taxatio*, 1879.

⁵⁸ *Prout quaeque res erit*, Dig. 47, 10, fr. 15, § 25.

⁵⁹ Fr. 15, § 28, D. h. t. 47, 10: *non audiat eum qui agit*.

⁶⁰ Dig. LVII, 10 de injuriis, fr. 45, fr. 15, § 35 und § 43, und fr. 17, § 10, sind dem entsprechende Seitenstücke. Die Fassung des Edikts *prout quaeque res erit animadvertam* erinnert an das Edikt über die Minderjährigen, Dig. IV, 4 de minoribus XXV annis, fr. 1, § 1, in dem ebenfalls der Prätor sein Einschreiten von seinem freien Ermessen abhängig machte. Auch dieser Umstand trägt zu seiner Auslegung bei.

⁶¹ *Epigr.* I, 3, v. 11 u. 12:

Vox diversa sonat populorum, tum tamen una est,

Cum verus patriae diceris esse pater.

⁶² Sogar auf dem Gebiete der Majestätsbeleidigungen unterschied man den losen Mund von der wahren Beleidigung, vgl. Dig. XLVIII, 4, fr. 7, § 3: *nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est*.

⁶³ Wie viel man sich in der republikanischen Zeit vor Gericht gefallen lassen musste, beweisen die masslosen Angriffe, mit denen bekanntlich Cicero die Gegner seines Klienten in seinen Reden zu-

weilen überschüttet. Heffter, Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, 1839, XI, S. 242.

⁶⁴ Eine merkwürdige Empfindlichkeit der Athener gegenüber unangenehmen wahren Behauptungen schildert Hitzig a. a. O. (Anm. 3) S. 32.

⁶⁵ Nur bei der injuria atrox war die Gewährung einer Klage sicher, Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 786.

⁶⁶ Die Summe von 25 as entsprach damals dem heutigen Betrage von 1¹/₄ Mark. Otto Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 2, Berlin 1901, S. 192.

⁶⁷ Gellius, XX, 1, 13.

⁶⁸ Jörs, Birkmeyers Encyclopädie, S. 148.

⁶⁹ Der Einfluss des Prätors auf die Höhe der Strafe war nur ein mittelbarer und kein unbedingter, Gaj. III, 224, IV, 184—186. Coll. II, 2, 1. Lenel, edictum perpetuum, S. 69. Eisele, Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte, S. 52 ff. Hitzig a. a. O. S. 64 ff. Meine Behauptung (Institutionen, S. 452 zu Anm. 4), dass in den Fällen der lex Cornelia der Richter bei der Abschätzung der Strafe vom Prätor völlig unabhängig war, die Hitzig (S. 75 Anm. 1), wie es scheint, auffällig ist, glaubte ich nach Dig. XLVII, 10 de injuriis, fr. 37, § 1, aufstellen zu können, weil ich diese Stelle wegen des Wortes „civiliter“ auf eine besondere Klage aus dem genannten Gesetze bezog, während Hitzig mit andern annimmt, dass sie von der daneben möglichen prätorischen actio injuriarum aus dem Edikte redet (vgl. hierzu Pernice, M. Antistius Labeo II, 2. Aufl., S. 45). Offenbar sieht Hitzig wie auch Voigt (Röm. Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 706 Anm. 33) in dem „civiliter“ dieser Stelle nicht einen Gegensatz zum edictum praetoris, sondern zum „criminaliter“. Da für diese Deutung zwei Stellen sprechen (Paulus V, 4, 9. Inst. IV, 4, 10), so kann ich meine abweichende Auslegung höchstens als möglich, nicht aber als sicher aufrecht erhalten.

⁷⁰ Mit dieser strengen Vorschrift scheint man es freilich in der Praxis nicht völlig ernst genommen zu haben, da der Verklagte ihr durch Bestellung eines procurator ausweichen konnte, vgl. Mommsen,

Röm. Strafrecht, S. 806 Anm. 7. Doch hing sicherlich auch dieser Ausweg vom Ermessen des Prätors ab, sonst wäre die Vorschrift des Edikts, die den verurteilten Beleidiger infamierte, ein Schlag ins Wasser gewesen.

⁷¹ Eine eigenartige Strafe für gewisse Beleidigungsfälle war die Intestabilität, vgl. Hitzig S. 76. Voigt, Röm. Rechtsgeschichte I, S. 707. 12 Tafeln, § 27, 5. Mommsen, Röm. Strafr., S. 800 Anm. 3. Greenidge, Infamia, its place in Roman public and private law, Oxford 1894, S. 167.

⁷² Quinctil. Inst. cr. V, 16. Mommsen, Röm. Strafr., S. 786.

⁷³ In Athen kam sogar Todesstrafe wegen *ὕβρις* vor, Hitzig a. a. O. S. 47. Auch das spätere römische Recht kennt empfindliche öffentliche Strafen, Walter, Archiv für Criminalr., Bd. IV, Halle 1820, S. 308. Dig. XLVII, 10 de injuriis, fr. 45. Paul. V, 4, 11. 13. 14. 16. 17. Vgl. auch die Hinrichtung des vorher Ausgepeitschten bei *occentatio*, Usener a. a. O. (Anm. 7) S. 3.

⁷⁴ Vgl. P. Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht, Halle 1902, Vorwort S. 8 ff.

⁷⁵ Dig. L, 13 de extraordin. cogn., fr. 5, § 1.

⁷⁶ Vgl. über diesen Begriff Greenidge, Infamia, its place in Roman public and private law, Oxford 1894, Chapter I: On the meaning of *existimatio*, p. 1—17; vgl. daselbst p. 19 ff. über *existimatio* und *fama* bei Cicero.

⁷⁷ Walter, Neues Archiv f. Criminalrecht IV, S. 115.

⁷⁸ Dafür dass *existimatio* das eigentliche Ziel des Rechtsschutzes gegen Injurien ist, spricht das *discrimen alienae existimationis* in Dig. 47, 10 de injuriis, fr. 7 pr. und das *ad existimationem spectare* in fr. 1, § 4 ebenda; vgl. auch fr. 1, § 6 eodem.

⁷⁹ Diesem allgemeineren Ehrbegriffe steht der unbestimmtere Ausdruck *dignitas* näher, vgl. Landsberg, Injuria, S. 5 Anm. 2 und Dig. XLVII, 10 de injuriis, fr. 1, § 2. Unklar war die Annahme eines besonderen *status dignitatis* bei Walter, Neues Archiv f. Criminalr. IV, Halle 1820, S. 126, vgl. auch S. 119. Über das Verhältnis der existi-

matio zum *caput* bemerkt Greenidge a. a. O. (Anm. 71) S. 5: it is the status legibus ac moribus comprobatus, whereas *caput* might be described as a status legibus comprobatus alone.

⁸⁰ Arndts, Pandekten, § 32, zu Dig. IV, 3 de dolo malo, fr. 11, § 4. Greenidge a. a. O. (oben Anm. 71) p. 164.

⁸¹ Dig. 47, 10 de injuriis, fr. 18 pr.

⁸² Dass der Schutz der *existimatio* auch dann verloren ging, wenn jemand sein Bürgerrecht aus andern Gründen einbüsste, behauptet Walter a. a. O. (s. oben Anm. 77) S. 123 m. E. mit Unrecht. Nur in diesem Sinne darf man mit Liszt a. a. O. S. 320 annehmen, dass *existimatio* und Bürgerrecht zusammen hingen. Sie war ein Bürgerrecht, aber nicht etwa das Bürgerrecht. Freilich sieht man in der Injurie vielfach vornehmlich eine Verletzung der bürgerlichen Rechtspersönlichkeit (Pernice, *Labeo* II, 2. Aufl., S. 34. Landsberg a. a. O. S. 28. Emilio Costa, *corso di storia del diritto Romano* II, Bologna 1902, p. 184: ogni offesa all' integrità civile della persona). Diese wird aber bei den andern sog. Civildelikten nicht minder berührt, als bei den Beleidigungen.

⁸³ Das Wort *status* bedeutet bei Callistratus nichts als „Zustand“. Weil aber dasselbe Wort auch die Grade der Rechtsfähigkeit bezeichnet, so lag das Missverständnis nahe, die *existimatio* mit der Rechtsfähigkeit in Zusammenhang zu bringen. So nach Dabelow namentlich Walter a. a. O. (oben Anm. 77) S. 112. 122. 137. 257. In dieser Verwechslung liegt die tiefere Ursache der in der vorigen Anmerkung besprochenen Verquickung der *existimatio* mit dem Bürgerrechte. — Auch Heffter, *Archiv d. Criminalr.* XI, 1839, erblickt S. 239 eine Verbindung von Ehre und persönlicher Freiheit bei Cicero *pro Caecina* c. XII und sucht darin einen echt republikanischen Gedanken.

⁸⁴ Vgl. oben Anm. 82. Da das Gesetz den Schutz der Ehre geben und nehmen konnte, so konnte ihn auch der Praetor nach Massgabe des Edikts und der Regent als Gesetzgeber dem ehrlos Gewordenen wiederverleihen (*restitutio famae*). Dig. III, 1 de postulando, fr. 1, § 9, fr. 31, § 10. Cod. IX, 43 de generali abolitione, c. 3. Gree-

nidge a. a. O. (s. oben Anm. 76) p. 179 ff. Dem heutigen Rechte ist dies alles fremd.

⁸⁵ Hitzig a. a. O. S. 35.

⁸⁶ A. M. mit Unrecht Heffter, Archiv d. Criminalr., N. F., 1839, XI, S. 245. Wenn ebenda S. 238 das „Recht auf Ehre“ von dem „Recht der Ehre“ (Würdigkeit) unterschieden wird, so ist dagegen zu bemerken, dass die Würdigkeit ein thatsächlicher Zustand, aber kein Recht ist.

⁸⁷ In sehr treffender Weise spricht daher Cicero von einer *possessio dignitatis oratio*, II, de lege agraria 27, freilich nur von der dignitas der Quiriten, nicht der Ehre Einzelner. Wenn er übrigens für den Fall einer *missio in bona* von dem dadurch Betroffenen sagt (*pro Quinct. V, 50*): *cujus bona ex edicto possidentur, hujus omnis fama et existimatio cum bonis simul possidetur* (Greenidge a. a. O. p. 10), so ist hier der Ausdruck *possidere* bildlich zu verstehen und bedeutet weniger „Besitzen“ als „Entziehen“.

⁸⁸ Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, 1. u. 2. Auflage, Leipzig 1892, S. 5 ff.

⁸⁹ Vgl. Binding a. a. O. S. 5 unten.

⁹⁰ Nach Binding a. a. O. S. 27 muss die beleidigende Handlung, um Delikt zu werden, „gegen den Willen laufen, der auf Ehre hält, und ihn nötigen, die unehrenhafte Behandlung zu dulden“. Sie ist „nicht Ehr-, sondern Willensverletzung“. M. E. ist sie in der Regel beides.

⁹¹ Daher denn auch nicht die Kränkungsabsicht zum Begriffe der Injurie gehört. Nur die der guten Sitte widersprechende Handlung muss vorsätzlich geschehen, wenn man von *injuria* reden will, nicht aber braucht der Rückschlag dieses Verhaltens auf das Gemüt des Verletzten beabsichtigt zu sein. — Dass der Schutz gegen Beleidigung wegfällt, wo es feststeht, dass der Beleidigte gegen ihren Stachel unempfindlich ist (*Dig. XLVII, 10, fr. 11, § 1. Inst. IV, 4, § 12. Heffter, Archiv d. Criminalr., 1839, XI, S. 240*), steht zu dem im Texte Gesagten nicht im Widerspruch.

⁹² Die hellenische Weltweisheit war sich dessen wohl bewusst, dass die Ehrverletzung des Einzelnen das Glied eines Ganzen trifft, Hitzig a. a. O. S. 46.

⁹³ Auch darin hat sich das moderne Recht dem römischen wieder genähert, dass es die wohlgemeinten, aber unpraktischen Verurteilungen zu Abbitte und Widerruf wieder aufgegeben hat, Heffter, Archiv für Criminalr., N. F., 1839, XI, S. 244. Binding a. a. O. (s. Anm. 88) S. 31 ff.

⁹⁴ Darauf will vielleicht auch Stammler anspielen (Die Lehre vom richtigen Rechte, Berlin 1902, S. 432, vgl. auch S. 474 ff.), wenn er behauptet, dass der überlieferte Ausdruck „gegen die guten Sitten“ zuweilen so viel bedeute wie „gegen richtiges Recht“.

⁹⁵ Bezeichnend sind in dieser Hinsicht die beiden m. E. einander widersprechenden Urteile aus Celle in Seufferts Archiv, Bd. VII, 38 und VIII, 39, in denen die Überschreitung von Amtsbefugnissen be-
rührt wird.

⁹⁶ Hiermit glaubt man in der Regel in Anlehnung an Walter und die von ihm a. a. O. (Anm. 56) S. 249 angeführten Cujacius und Donellus den Inhalt des Beleidigungsbegriffes festlegen zu können, vgl. Landsberg a. a. O. S. 9, woselbst S. 16 ausgeführt wird, dass auch Iherings Unterschied zwischen den Verletzungen dessen, was wir sind und dessen, was wir haben, sich nicht scharf abgrenzen lässt. Vgl. auch Cuq, les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, p. 338: une atteinte à l'honneur ou une voie de fait contre la personne. Auch Walter versteht S. 260 unter Person „die Person in Verbindung mit ihrer Rechtssphäre“, hält aber trotzdem eine injuria gegen das Vermögen für unmöglich. Man muss hierbei erwägen, dass der Begriff der Persönlichkeit sogleich verschwommen wird, sobald man ihn vom menschlichen Körper löslöst, auf den Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 785, ihn bezieht.

⁹⁷ Vgl. die von Landsberg S. 98 Anm. 1 angeführten.

⁹⁸ Zu dieser Formulierung gelangt Landsberg, Injuria und Beleidigung, 1886, S. 55. 63, soweit es sich nicht um Körper und Gesundheit handelt. Man darf dabei nicht übersehen, dass das von der

Injurienklage geschützte sog. Affektionsinteresse ein allgemein menschliches ist, sich also von dem höchst persönlichen Interesse, das man im technischen Sinne Affektionsinteresse nennt, grundsätzlich unterscheidet. Gegen Landsberg vgl. auch Pernice, *Labeo* II, 2. Aufl., S. 30 Anm. 5.

⁹⁹ Deutsche Juristenzeitung, 1901, Nr. 1, S. 5, woselbst sich von Bülow gegen diese Anschauung erklärt, die auch v. Liszt vertritt, Lehrbuch des Strafrechts, 10. Aufl., § 95, S. 325.

¹⁰⁰ Die Auszeichnung dieser Fälle, die den guten Ruf insbesondere berühren, lässt sich wohl auf das kanonische Recht zurückführen, vgl. Binding a. a. O. (oben Anm. 88) S. 32.

¹⁰¹ Lehrb. des Strafrechts, 10. Aufl., S. 322.

¹⁰² Jahrgang 1901 S. 6.

¹⁰³ Berliner Nationalzeitung vom 13. September 1902.

¹⁰⁴ Der sog. Ehrencodex weiss von einer Subsidiarität des Vorgehens wegen Beleidigung nichts. Für ihn gibt es auch keinen Unterschied zwischen Beleidigung und Körperverletzung. Seine Gedanken sind nicht die Gedanken des Strafgesetzbuchs. Vgl. Heffter, Archiv des Criminalrechts, N. F., 1839, XI, S. 245, über die gesellschaftliche Pflicht, Beleidigungen zu verfolgen, die dem Gebiete des Rechts völlig fremd ist.

¹⁰⁵ Dass man wegen Ehebruchs und wegen Körperverletzungen, die über die gewöhnliche Beleidigung hinausgehen, keine Beleidigungsklage anstellen könne, ist in der Praxis anerkannt, vgl. Seufferts Archiv III, 171 (Stuttgart). — Ob nicht eine Erleichterung des Strafverfahrens gegen Ehebrecher dem Zweikampfe weit mehr Abbruch thun würde, als eine Verschärfung des Beleidigungsparagraphen, dürfte der Erwägung wert sein.

Studien

zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts

herausgegeben von

Dr. Rudolf Leonhard

ord. Professor der Rechte an der Universität Breslau

1. Heft: **Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privat-Rechtswissenschaft** von Professor Dr. Rudolf Leonhard. Preis 2 Mark.
2. Heft: **Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte.** Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft von Dr. Martin Bruck. Preis 3 Mark.
3. Heft: **Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB.** von Gerichtsassessor Dr. Fritz Klingmüller. Preis 1,60 Mark.
4. Heft: **Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust** nach römischem und neuem deutschem Recht von Dr. Max Gaertner. Preis 5,40 Mark.
5. Heft: **Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte.** Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft von Privatdozent Dr. jur. Alfred Manigk. Preis 10 Mark.
6. Heft: **Der Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung und Anwendung,** von Privatdozent Dr. Fritz Klingmüller. Preis 3,20 Mark.
7. Heft: **Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs** von Dr. Rud. Freund. Preis 2 Mark.
8. Heft: **Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht** von Dr. jur. et phil. Albert Hesse. Preis 1,20 Mark.
9. Heft: **Die rechtliche Wirkung der Vormerkung nach Reichsrecht** von Wilh. Othmer. Preis 3,20 Mark.



